



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12
147. Jahrgang
Köln, den 1. November 2007

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 230	Apostolisches Schreiben <i>Motu proprio Summorum Pontificum</i> Leitlinien für die deutschen Diözesen	225
Nr. 231	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007	226

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 232	Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln	227
Nr. 233	Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	230
Nr. 234	Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	231
Nr. 235	Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	231
Nr. 236	Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	232

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 237	Wahlausschuss für die Wahl von vier Vertretern der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester in den Priesterrat	233
---------	---	-----

Nr. 238	Ergänzungswahlen zum Diözesanpastoralrat	233
Nr. 239	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2007	233
Nr. 240	Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2008	233
Nr. 241	Buch- und Büchereisonntag am 4. November 2007	234

Personalia

Nr. 242	Personalchronik	234
Nr. 243	Offene Stellen für Pastorale Dienste	236

Weitere Mitteilungen

Nr. 244	Eröffnungsfeier der Sternsingeraktion 2008	236
Nr. 245	Altenberger Bibelwoche 2008: „Über den Horizont hinaus“ – Sieben Texte aus der Apostelgeschichte	237
Nr. 246	Studientag: „Firmung – Spiegel der Sakramentenpastoral und -katechese“ am Donnerstag, den 22. November 2007	237
Nr. 247	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln	238
Nr. 248	Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	238

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 230 Apostolisches Schreiben *Motu proprio Summorum Pontificum* Leitlinien für die deutschen Diözesen

Am 14.09.2007 ist das Apostolische Schreiben *Summorum Pontificum* in Kraft getreten. In diesem *Motu proprio*, dessen Veröffentlichung Papst Benedikt XVI. mit einem Brief an die Bischöfe begleitet hat, werden die Rahmenbedingungen für die Feier der Heiligen Messe nach dem von Papst Johannes XXIII. promulgierten *Missale Romanum* als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche festgelegt. Beide Texte liegen in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ (Nr. 178) vor.

In Wahrnehmung ihrer Autorität und Verantwortung für die Liturgie, an die der Heilige Vater unter Bezug auf das II. Vatikanische Konzil (*Sacrosanctum Concilium* 22) in seinem Begleitbrief (S. 26) erinnert, haben die Bischöfe für den Bereich der deutschen Diözesen in der Herbst-Vollversammlung vom 24. bis 27. September 2007 für die *Messefeiern in den Pfarrgemeinden* die folgenden Leitlinien vereinbart. Diese sollen dazu beitragen, dass die Gläubigen, die in ihrer religiösen Haltung der älteren Form der Liturgie verbunden sind, einen Zugang zu Messefeiern in der außerordentlichen Form erhalten sollen, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten realisierbar ist.

1. Die Möglichkeit zur Messefeier in der außerordentlichen Form muss vom Prinzip der Harmonie zwischen dem

Interesse und Wohl der antragstellenden Gläubigen und der ordentlichen Hirtensorge für die Pfarrei unter der Leitung des Bischofs getragen sein. Die Zulassung der außerordentlichen Form darf nicht bestehende Spannungen verstärken oder gar neue Spaltungen hervorrufen (vgl. *SP Art. 5 § 1*).

- Die ordentliche Form der Messefeier ist die nach dem *Missale Romanum* 1970 (in der Fassung der *Editio typica tertia* 2002 und – bis zum Erscheinen der deutschen Ausgabe der 3. Auflage – das *MESSBUCH FÜR DIE BISTÜMER DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS* 2. Auflage 1988). Für die außerordentliche Form der Messefeier ist das *Missale Romanum* 1962 (z. B. *Editio iuxta typicam* Regensburg 1962, mit den Diözesanpropien) zu verwenden (vgl. *SP Art. 1*).
- Die Pfarrgottesdienste werden in der ordentlichen Form gefeiert. An Sonntagen kann *eine* Messe in der außerordentlichen Form hinzutreten, nicht jedoch die Messe in der ordentlichen Form ersetzen (vgl. *SP Art. 5 § 2*).
- Den Antrag auf Genehmigung durch den Pfarrer (gem. *SP Art. 5 § 1*) können Gruppen von Laien (vgl. *SP Art. 7*) innerhalb *einer* Pfarrei bzw. innerhalb eines Pfarrverbands oder einer Seelsorgeeinheit, die unter Leitung *eines* Pfarrers steht, stellen. Wenn Gruppen aus Mitgliedern verschiedener Pfarreien bzw. Pfarrverbänden oder Seelsorgeeinheiten bestehen, ist der Antrag an den Diözesanbischof zu richten.

5. Über Art und Größe der antragstellenden Gruppen wird keine Festlegung getroffen, um den örtlichen Gegebenheiten angemessen entsprechen zu können.
6. Die notwendige Eignung der Priester für die Zelebration in der außerordentlichen Form des Ritus (vgl. *SP* Art. 5 § 4) umfasst folgende Anforderungen:
 - Allgemeine Eignung, die jeder Priester besitzen muss;
 - Annahme der ganzen Liturgie der Kirche in ihrer ordentlichen und außerordentlichen Form (vgl. Begleitschreiben von Papst Benedikt XVI.);
 - Vertrautheit mit der außerordentlichen Form des Ritus;
 - lateinische Sprachkenntnisse.

Zur Erlangung der Vertrautheit mit der außerordentlichen Form des Ritus und zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse werden die Diözesanbischöfe nach Bedarf Angebote zur Fort- und Weiterbildung bereitstellen.
7. Der Pfarrer bzw. Rektor einer Kirche ist, auch wenn er die Eignung besitzt, nicht verpflichtet, selbst nach dem *Missale Romanum* 1962 zu zelebrieren. Wenn er sich wegen seiner dienstlichen Belastungen oder aus persönlichen Gründen außerstande sieht, dem Anliegen der Gläubigen selbst zu entsprechen, wird er sich an den Diözesanbischof wenden. Das Recht der Gläubigen hierzu (*SP* Art. 7) bleibt davon unberührt.
8. Für die Feier der Messe in der außerordentlichen Form gelten der Kalender und die Leseordnung des *Missale Romanum* 1962. Zu beachten sind zu gegebener Zeit die angekündigten Erweiterungen des Kalenders durch die Kommission *Ecclesia Dei*. Für den Vortrag der Lesungen in der Volkssprache (vgl. *SP* Art. 6) sind die Perikopen aus dem rekonstruierten Lektionar zum *Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebiets* 1988 zu entnehmen. Alternativ kann auch der „Schott“ 1962 verwendet werden.
9. Vom Recht zur Errichtung von Personalpfarreien für die Feier in der außerordentlichen Form des römischen Ritus (*SP* Art. 10) werden die deutschen Diözesanbischöfe bis auf weiteres keinen Gebrauch machen.
10. Als Grundlage für den nach drei Jahren zu erstattenden Bericht über die Erfahrungen mit den Regelungen des *Motu proprio* (vgl. Begleitbrief von Papst Benedikt XVI.) hat der Pfarrer bzw. Rektor, wenn er in seiner Pfarrei bzw. Kirche die Genehmigung zur Messfeier in der außerordentlichen Form erteilt, dem Diözesanbischof hiervon Mitteilung zu machen. Pfarrer und Rektoren, in deren Pfarreien bzw. Kirchen Messfeiern in der außerordentlichen Form stattfinden, haben den Diözesanbischof kontinuierlich über die Entwicklung zu informieren.

Diese Leitlinien treten am 01.10.2007 in Kraft und werden nach Ablauf eines Jahres überprüft.

Fulda, den 27.09.2007

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 231 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

vom 13. bis 31. Mai hat im brasilianischen Wallfahrtsort Aparecida die V. Generalversammlung der Bischöfe Lateinamerikas und der Karibik stattgefunden. In ihrer Schlussbotschaft schreiben die Bischöfe: „Jesus lädt alle ein, an seiner Mission teilzunehmen. Niemand soll mit verschränkten Armen abseits stehen!“ Diese Einladung richtet sich auch an uns. Wir sollen missionarisch Kirche sein und „das Reich Gottes verkünden, mit Kreativität und Mut.“

Adveniat begleitet und unterstützt Projekte, die die Mission Jesu Christi in Lateinamerika weitertragen. Armut, Unrecht und Ausgrenzung sollen aus dem Geist des Evangeliums überwunden werden. Unser Augenmerk wird dabei in diesem Jahr besonders auf die indianische Bevölkerung gelenkt. Auch für sie gilt die göttliche Verheißung der Gerechtigkeit – „jetzt und für alle Zeiten“ (Jes 9,6).

Sie, liebe Schwestern und Brüder, können das Wirken der Kirche in Lateinamerika für das Recht auf ein menschliches Leben für alle auf diesem Kontinent mittragen. Wir bitten Sie auch in diesem Jahr wieder um eine großzügige Gabe bei der Weihnachtskollekte. Unterstützen Sie Adveniat, damit Adveniat in Lateinamerika helfen kann!

Fulda, den 26. September 2007

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2007, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 232 Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln

Mit der in diesem Amtsblatt nachstehend veröffentlichten Richtlinie für die Kapitalanlagen der Kirchengemeinden des Erzbistums Köln kommen wir einem vielfach geäußerten Wunsch nach, das Anlagespektrum auszuweiten. Wenn wir dies hiermit tun, so verlassen wir keineswegs die bisherigen Grundlinien einer konservativen und auf Wertbeständigkeit angelegten Anlagepolitik. Vielmehr eröffnen wir die Möglichkeit der Investition in zusätzliche Anlageklassen, die insgesamt zu einer stärkeren Ausgewogenheit und letztlich einer besseren Risiko- und Ertragsstruktur beitragen sollen. Ein wesentlicher Aspekt der Richtlinie besteht in der Einbeziehung der Verpflichtungsseite und damit der Frage, welchen zeitlichen Horizont sie in der Anlage für die verschiedenen Kapitalien bestimmen können.

Wir empfehlen, dass sich zunächst die Rendanturen mit der Gesamtthematik befassen, die derzeitige Struktur der Anlagen analysieren und ggf. angestrebte Umschichtungen nach eingehender Erörterung und Beratung angehen. Neben den beratenden Banken stehen die Rendanturen und die Mitarbeitenden in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche gerne zur Verfügung.

Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln

1. Erhaltung und Verwaltung des Kapitalvermögens

- a. Das Kapitalvermögen der einzelnen Fonds ist so anzulegen, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Bei der Kapitalanlage stehen Sicherheitsinteressen und Ertragskraft im Vordergrund. Diese Ziele müssen gegeneinander abgewogen werden und sich an dem finanzwirtschaftlichen Risiko der Verpflichtungen des Kapitalvermögens orientieren. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Finanzierungszweck des Substanzkapitals; sie ist damit langfristig ausgelegt.

Das Substanzkapital darf keinesfalls – auch nicht vorübergehend – zur Deckung von laufenden Haushaltsausgaben verwendet werden.

Bei der Verwaltung des Kapitalvermögens ist auf die reale Kapitalerhaltung zu achten. Die Forderung nach realem Kapitalerhalt hat zum Ziel, dass die Wertentwicklung des Vermögens im Durchschnitt über der Inflationsrate im EUR-Währungsraum, v.a. in Deutschland, liegt. Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten.

Die ordentlichen Erträge des Kapitalvermögens sind jährlich nach Gutschrift von den betreffenden Bankkonten den Betriebsmitteln zuzuführen. Die ordentlichen Erträge dienen zur Finanzierung der laufenden Haushaltsausgaben der Kirchengemeinde bzw. des jeweiligen Teilhaushalts, sofern nicht Sonderhaushalte, z.B. Friedhöfe, besonderes Stiftungsvermögen bestehen.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde unter Angabe des oder der betreffenden Fonds, zu welchem das Kapital gehört,

lauten; sie dürfen nicht auf den Namen des Stelleninhabers oder einer anderen Person ausgestellt werden. Kapitalien mehrerer Fonds können in einem Anlageprodukt, Depot oder Investmentfonds gebündelt werden. Auf eine korrekte haushaltstechnische Separierung ist in diesen Fällen in besonderer Weise zu achten.

Bei der Auswahl der Anlagen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Aussteller der Wertpapiere, die für das Vermögen erworben werden. Bei der indirekten Anlage (Investmentfonds) ist im Einzelfall abzuwägen, in wie weit die Normen eingehalten werden.

Alle prozentualen Angaben in dieser Anlagerichtlinie beziehen sich auf den Buchwert des Kapitalvermögens des jeweiligen Fonds oder Sondervermögens der Kirchengemeinde.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Anlagerichtlinien, dann sind diese Interesse wahrend, jedoch zeitnah wieder einzuhalten.

Ausnahmen von dieser Anlagerichtlinie können im Einzelfall vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigt werden. Diese sind entsprechend zu dokumentieren.

- b. Substanzkapital ist unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde in folgenden Anlageformen anzulegen:

- aa. Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schulderspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.

Eine Anlage in Geldmarktfonds ist zulässig. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Zur Anlage in Geldmarktfonds ist insbesondere Ziffer 1.b.dd. zu beachten.

- bb. Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldscheindarlehen, oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Ausstattung muss fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.

Die Qualität der Aussteller und die Risiken der Wertpapieranlage dürfen nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und -grenzen gemäß Ziffer 1.c. verstoßen

- cc. Aktien, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, Zertifikate, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte dürfen nicht direkt erworben werden. Fremdwährungsquoten im Direktbestand sind nicht erlaubt.

- dd. Fondsanlagen (indirekte Anlagen) im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), d. h. Richtlinienkonforme Sondervermögen und Immobilien-Sondervermögen dürfen erworben werden. Die Vermögensstruktur der Fondsanlage darf nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und –grenzen gemäß Ziffer 1.c. verstoßen. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Andere Fonds, als die genannten (z.B. Hedge-Fonds, Private Equity-Fonds) dürfen nicht erworben werden. Die Qualität der Fondsanlage ist vor Kauf- und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.
- ee. Derivative Instrumente sind im Freiverkehr und an der Börse gehandelte, feste Termingeschäfte und Optionen, bezogen auf unterschiedliche Basiswerte. Derivative Instrumente dürfen nicht direkt erworben werden. Derivative Instrumente in Fondsanlagen sind zulässig.
- ff. Darlehen sind als Form der Kapitalanlage nur als genehmigungspflichtige Ausnahme zugelassen. Dies gilt in gleicher Weise für interne Darlehen.
- c. Bei der Anlage des Substanzkapitals sind unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde folgende Anlagegrenzen und -grundsätze zu beachten:
- aa. Die Basiswährung des Vermögens ist der EUR. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des EUR sind auf maximal 10% des Kapitalvermögens beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Fremdwährungsanlagen sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen.
- bb. Effektive Aktienanlagen sind auf maximal 15% des Kapitalvermögens des Anlagefonds beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Aktienanlage sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen. Aktienanlagen sind international zu streuen und auf eine hohe Diversifikation der Einzeltitel ist zu achten.
- cc. Die Anlage in Immobiliensondervermögen ist grundsätzlich möglich. Auf eine ausgewogene Struktur des Gesamtvermögens ist zu achten.
- dd. Die Restlaufzeiten der Rentenanlagen haben sich generell an der Laufzeit der Verpflichtungen des Kapitalvermögens zu orientieren. Unter Verpflichtung werden die zu erwartenden Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden, die gegen das Kapitalvermögen gerichtet sind. Da das Substanzkapital die Mitfinanzierung der kirchlichen Aufgaben dauerhaft und damit langfristig absichern muss, ist diese Verpflichtung bei der Anlage des Kapitalvermögens in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten.
- ee. Rentenanlagen außerhalb des EUR-Währungsraums (EWU) sind auf maximal 30% des Vermögens beschränkt. Die Fremdwährungsquote, gemäß Ziffer 1.c.aa. darf jedoch nicht überschritten werden.

ff. Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten, die vom Kreditausfallrisiko bedroht sind oder für die am Kapitalmarkt im Verhältnis zu Staatsanleihen der EWU-Staaten Renditeaufschläge gehandelt werden. Kreditrisiken sind auch bei Fondsanlagen zu beachten, es gelten immer die Kreditrisiken der Anlagen des Fonds.

Die Kreditrisikorestriktionen beziehen sich auf das Rating des Ausstellers. Von der Kreditrisikorestriktion ausgenommen sind Anleihen der EWU-Staaten, öffentlich-rechtlichen Pfandbriefe und Anleihen von öffentlich-rechtlichen und supranationalen Einrichtungen mit Gewährträgerhaftung der EWU Staaten, soweit diese ein Rating besser als AA von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's haben.

Für Fonds und direkte Anlagen in Renten gelten unterschiedliche Regelungen. Direkte Rentenanlagen dürfen nur in Wertpapieren erfolgen, für die keine Kreditrisikorestriktion gilt. Fondsanlagen dürfen im „Investment-Grade-Bereich“ erfolgen mit einem Rating besser oder gleich einem BBB- von Standard & Poors und/oder einem Baa3 von Moody's. Die Fondsanlage in diesem Ratingbereich ist auf maximal 50% beschränkt und muss über die Ratingklassen, Sektoren und Einzeltitel hoch diversifiziert sein. Anlagen mit einem Rating schlechter einem BBB- von Standard & Poors und/oder einem Baa3 von Moody's sind nicht zugelassen.

Das Kreditrisiko in Geldmarktfonds muss im Bereich höchster Bonität liegen.

2. Erhaltung und Verwaltung der zweckbestimmten Rücklagen

- a. Die in der Regel aus Spenden und Sammlungen oder Zuschüssen stammenden Mittel dürfen nur für die Finanzierung zweckbestimmter Maßnahmen verwandt werden. Die zweckbestimmten Rücklagen sind so anzulegen, dass die Finanzierung des jeweiligen Zwecks gesichert ist. Bei der Kapitalanlage stehen Sicherheitsinteressen und Ertragskraft im Vordergrund. Diese Ziele müssen gegeneinander abgewogen werden und müssen sich an dem finanzwirtschaftlichen Risiko der Verpflichtungen zweckbestimmter Rücklagen orientieren.

Bei der Verwaltung der Kapitalanlagen ist auf die reale Kapitalerhaltung zu achten.

Die ordentlichen Erträge der zweckbestimmten Rücklagen sind den zweckbestimmten Rücklagen zuzuführen.

Zur Vermeidung zu vieler Bankkonten und Depots sowie Rücklagen sollte darauf hingewirkt werden, dass die Zweckbindung von Spenden und Sammlungen möglichst weit gefasst wird (z.B. für kirchliche Aufgaben).

Bei der Auswahl der Anlagen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Aussteller der Wertpapiere, die für das Vermögen erworben werden. Bei der indirekten Anlage (Investmentfonds) ist im Einzelfall abzuwägen, in wie weit die Normen eingehalten werden.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Anlagerichtlinien, dann sind diese Interesse während, jedoch zeitnah wieder einzuhalten. Ausnahmen von dieser Anlagerichtlinie können im Einzelfall vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigt werden. Diese sind entsprechend zu dokumentieren.

b. Zweckbestimmte Rücklagen sind in folgenden Anlageformen anzulegen:

aa. Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schulderspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.

Eine Anlage in Geldmarktfonds ist zulässig. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Das Kreditrisiko in Geldmarktfonds muss im Bereich höchster Bonität liegen.

Die Qualität der Fondsanlage ist vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

bb. Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldschein, Darlehen, oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Ausstattung muss fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.

Die Qualität der Aussteller und die Risiken der Wertpapieranlage dürfen nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und -grenzen gemäß Ziffer 1.c. verstoßen.

cc. Eine Anlage in Rentenfonds und Immobilienfonds gem. Investmentgesetz ist zulässig. Die Rentenfondsanlagen dürfen sich ausschließlich im Bereich „Investment-Grade“ bewegen. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten.

dd. Andere Anlagen sind nicht zulässig.

c. Bei der Anlage zweckbestimmter Rücklagen sind folgende Anlagengrenzen und Anlagegrundsätze zu beachten:

aa. Die Basiswährung der zweckbestimmten Rücklagen ist der EUR. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des EUR sind nicht zugelassen.

bb. Aktienanlagen sind nicht zugelassen.

cc. Die Anlage in Immobiliensondervermögen ist zugelassen, wenn die Laufzeit der Verpflichtungen dies rechtfertigt.

dd. Die Restlaufzeiten der Rentenanlagen haben sich an der Laufzeit der Verpflichtungen der zweckbestimmten Rücklagen zu orientieren. Bei der Anlage der zweckbestimmten Rücklagen ist diese Verpflichtung jeweils in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten.

ee. Rentenanlagen außerhalb des EUR-Währungsraums (EWU) sind nicht zugelassen.

ff. Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten, die vom Kreditausfallrisiko bedroht sind oder für die am Kapitalmarkt im Verhältnis zu Staatsanleihen der EWU-Staaten Renditeaufschläge gehandelt werden. Kreditrisiken sind auch bei Fondsanlagen zu beachten, es gelten immer die Kreditrisiken der Anlagen des Fonds.

Die Kreditrisikorestriktionen beziehen sich auf das Rating des Ausstellers. Von der Kreditrisikorestriktion ausgenommen sind Anleihen der EWU-Staaten, öffentlich-rechtlichen Pfandbriefe und Anleihen von öffentlich-rechtlichen und supranationalen Einrichtungen mit Gewährträgerhaftung der EWU Staaten, soweit diese ein Rating besser als AA von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's haben.

Andere Kreditrisiken sind nicht zulässig.

3. Erhaltung und Verwaltung der Betriebsmittel- und freien Rücklagen

a. Die für den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel sind im Sinne der Geldanlage anzulegen. Für den Teil der Betriebsmittel, der den laufenden Finanzbedarf übersteigt, können andere Anlagen getätigt werden, die sich an dem finanzwirtschaftlichen Risiko der Verpflichtungen der Betriebsmittel orientieren.

Bei der Auswahl der Anlagen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Aussteller der Wertpapiere, die für das Vermögen erworben werden. Bei der indirekten Anlage (Investmentfonds) ist im Einzelfall abzuwägen, in wie weit die Normen eingehalten werden.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Anlagerichtlinien, dann sind diese Interesse wahrend, jedoch zeitnah wieder einzuhalten. Ausnahmen von dieser Anlagerichtlinie können im Einzelfall vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigt werden. Diese sind entsprechend zu dokumentieren.

b. Betriebsmittel sind in folgenden Anlageformen anzulegen:

aa. Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schulderspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.

Eine Anlage in Geldmarktfonds ist zulässig. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Das Kreditrisiko im Geldmarktfonds muss im Bereich höchster Bonität liegen.

Die Qualität der Fondsanlage ist vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

bb. Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuld-scheindarlehen, oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Ausstattung muss fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.

Die Qualität der Aussteller und die Risiken der Wert-papieranlage dürfen nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und –grenzen gemäß Ziffer 1.c. verstoßen.

cc. Eine Anlage in Rentenfonds und Immobilienfonds gem. Investmentgesetz ist zulässig. Die Rentenfonds-anlagen dürfen sich ausschließlich im Bereich „Invest-ment-Grade“ bewegen. Die Fonds müssen die ordent-lichen Erträge mindestens jährlich ausschütten.

dd. Andere Anlagen sind nicht zulässig

c. Bei der Anlage der Betriebsmittel sind folgende Anlage-grenzen und Anlagegrundsätze zu beachten:

aa. Die Basiswährung der zweckbestimmten Rücklagen ist der EUR. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des EUR ist nicht zugelassen.

bb. Aktienanlagen sind nicht zugelassen.

cc. Die Anlage in Immobiliensondervermögen ist zugelas-sen, wenn die Laufzeit der Verpflichtungen dies rech-tfertigt.

dd. Die Restlaufzeiten der Rentenanlagen haben sich an der Laufzeit der Verpflichtungen der Betriebsmittel zu orientieren. Unter Verpflichtung werden die zu erwarteten Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden, die gegen die Betriebsmittel gerichtet sind. Bei der Anlage der Betriebsmittel ist diese Verpflichtung jeweils in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten.

ee. Rentenanlagen außerhalb des EUR-Währungsraums (EWU) sind nicht zugelassen.

ff. Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten, die vom Kreditausfallrisiko bedroht sind oder für die am Kapitalmarkt im Verhältnis zu Staatsanleihen der EWU-Staaten Renditeaufschläge gehandelt werden. Kreditrisiken sind auch bei Fondsanlagen zu beachten, es gelten immer die Kreditrisiken der Anlagen des Fonds. Die Kreditrisikorestriktionen beziehen sich auf das Rating des Ausstellers. Von der Kreditrisikorestriktion ausgenommen sind Anleihen der EWU-Staaten, öffentlich-rechtlichen Pfandbriefe und Anleihen von öffentlich-rechtlichen und supranationalen Einrich-tungen mit Gewährträgerhaftung der EWU Staaten, soweit diese ein Rating besser als AA von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's haben.

Andere Kreditrisiken sind nicht zulässig.

4. Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kapitalanlagen der Kirchengemeinden und Gemeindever-bände bedürfen gem. Art. 7 der Geschäftsanweisung für die

Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Ge-meindeverbänden der Erzdiözese Köln zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Die kir-chenaufsichtsrechtliche Genehmigung wird unabhängig von dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erteilt, wenn die kon-to- oder depotführende Bank oder Kapitalanlagegesellschaft gegenüber der Kirchengemeinde bestätigt, dass sie diese Richtlinie strikt beachtet und die Kapitalanlage in Überein-stimmung mit dieser Richtlinie steht. Diese schriftliche Bestätigung, die auch als generelle Erklärung erfolgen kann, ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

Diese Regelung entbindet Kirchenvorstand und Rendantur nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2007 in Kraft und ersetzt § 5 Ziffern 2 bis 4 der Anweisung für die Vermögensver-waltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln vom 01.10.2004.

Köln, den 11.07.2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

	Substanzkapital	Zweckrücklagen	Freie Rücklagen
Geldmarkt- produkte	ja	ja	ja
Renten direkt	AAA	AAA	AAA
Aktien	bis 15 % in Fonds	nein	nein
Währung	bis 10 % in Fonds	nein	nein
Kredit- risiken	nur in Fonds	nur in Fonds	nur in Fonds
Fonds- anlagen	Renten: Inv.Grade Immobil z.Zt. Keine Ober- grenze Aktien max. 15 %	Renten: Inv. Grade dto.	Renten: Inv.Grade dto.

Nr. 233 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschluss

- Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft (CJG), Klosterstr. 79, 50931 Köln-Lindenthal, mit den Betriebsteilen
 - Hermann-Josef-Haus in Bonn-Bad-Godesberg,
 - dem St. Josefhaus in Reichshof-Eckenhagen,

- dem Jugendhilfezentrum St. Ansgar in Hennef-Happerschoß,
- dem Kinderheim St. Josef in Köln-Dünnwald,
- dem Haus St. Gereon in Bergheim-Zieverich,
- dem Haus Miriam in Köln-Lindenthal
- und der Zentrale des Unternehmens

wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 keine Weihnachtszuwendung gezahlt. Anstelle der Weihnachtszuwendung erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine einheitliche Sonderzuwendung in Höhe von 500 €, die mit der Vergütung für den Monat November auszahlbar ist. Teilzeitbeschäftigte erhalten einen Betrag, der dem Verhältnis ihres Beschäftigungsumfanges zur Vollbeschäftigung entspricht.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt dieses Beschlusses in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 30.6.2008 endet, erhalten die Differenz zwischen der Sonderzuwendung und der Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR zum Zeitpunkt des Ausscheidens nachgezahlt.
3. Die Änderung tritt am 27.08.2007 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Bis zum 30.06.2008 verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt.
2. Der Antragsteller stellt sicher, dass sich leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den im Beschluss gefassten Maßnahmen mindestens in gleichem Umfang beteiligen.
3. Die Unterkommission geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i.S.v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
4. Die Unterkommission regt an, die gemeinsam getragene Verantwortung zwischen Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber zu verstärken und empfiehlt, den Mitarbeitervertretungen Gaststatus in den Trägerorganen zu gewähren.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 09. Oktober 2007

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 234 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschluss

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken St. Antonius gGmbH, Carnaper Straße 48, 42283 Wuppertal, wird im Kalenderjahr 2007 eine reduzierte Weihnachtszuwendung in Höhe von 50 v. H. des sich aus Abschnitt XIV Abs. d in Verbindung mit Anmerkung 2 der Anlage 1 zu den AVR ergebenden Betrages gezahlt.
2. Die Änderung tritt am 14.09.2007 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31.12.2009.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen – mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO – soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt dieses Beschlusses in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und deren Beschäftigungsverhältnis durch eine betriebsbedingte Kündigung oder einen vom Dienstgeber veranlassten Aufhebungsvertrag vor dem 30.06.2008 endet, erhalten die nach Ziffer 1 des Beschlusses gekürzten Beträge mit der Vergütung im Monat des Ausscheidens nachgezahlt.
4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, sodass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
5. Die Unterkommission empfiehlt dem Dienstgeber, der Mitarbeitervertretung Gaststatus im Aufsichtsgremium des Dienstgebers zu gewähren.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 09. Oktober 2007

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 235 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschluss

1. In Abänderung des Beschlusses der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission, Beschluss Antrag 74

vom 06.06.2007, beträgt die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit im Sinne von § 1 der Anlage 5 zu den AVR für die Zeit ab dem 06.06.2007 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marienkrankenhause GmbH, Dr.-Robert-Koch-Straße 18, 51465 Bergisch Gladbach, wieder 38,5 Stunden wöchentlich.

Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang ebenfalls eine Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnabsenkung, soweit dies arbeitsvertraglich möglich ist. Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine feste Stundenzahl pro Woche/Monat vertraglich vereinbart ist, erfahren ebenfalls wieder eine Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnabsenkung, wenn sie die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich gewählt hatten und mit einer Absenkung ihrer Arbeitszeit auf den ursprünglichen Umfang einverstanden sind. Bei Wahl der Beibehaltung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt eine Rückgängigmachung der Gehaltskürzung für den selben Zeitraum.

2. In Abänderung des Beschlusses der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission, Beschluss Antrag 74 vom 06.06.2007, wird im Kalenderjahr 2007 die Weihnachtswendigung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marienkrankenhause GmbH, Dr.-Robert-Koch-Straße 18, 51465 Bergisch Gladbach, entsprechend den Regelungen des Abschnitt XIV Abs. d, d. h. in Höhe von 82,14 v. H. entsprechend Anmerkung 2 der Anlage 1 zu den AVR gezahlt.
3. Der Beschluss tritt am 14.09.2007 in Kraft. Die seit dem 06.06.2007 aufgrund des Beschlusses der Unterkommission über die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 1 der Anlage 1 hinaus geleistete Mehrarbeit ist auszugleichen. § 3 Abs. 2 der Anlage 6 ist entsprechend anzuwenden.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 09. Oktober 2007

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 236 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschluss

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Franziskus-Krankenhaus Eitorf gGmbH, Hospitalstraße 7, 53783 Eitorf, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 anstelle der Weihnachtswendigung ein Pauschalbetrag wie folgt gezahlt:
Für vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR wird im Jahre 2007 eine reduzierte Weihnachtswendigung in Höhe von 150,- € brutto bezahlt.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von der für Vollbeschäftigten bezahlten Pauschale einen entsprechend anteilig ihrem Beschäftigungsumfang geringeren Pauschalbetrag.

Vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR, deren Gehalt oberhalb der Rentenversicherungspflichtgrenze (derzeit 5.250,- € brutto) liegt, erhalten als Weihnachtswendigung einen Pauschalbetrag von 100,- € brutto, Teilzeitbeschäftigte oberhalb der Rentenversicherungspflichtgrenze erhalten diese Pauschale anteilig zu ihrem Beschäftigungsumfang.

2. Die Änderungen treten am 14.09.2007 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2008.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen – mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO –, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt dieses Beschlusses in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 30.06.2008 durch betriebsbedingte Kündigung oder einem vom Dienstgeber veranlassten Aufhebungsvertrag endet, erhalten die nach Ziffer 1 des Beschlusses gekürzten Beträge mit der Vergütung im Monat des Ausscheidens nachgezahlt.
4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, sodass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
5. Die Unterkommission empfiehlt dem Dienstgeber, der Mitarbeitervertretung Gaststatus im Aufsichtsgremium des Dienstgebers zu gewähren.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 09. Oktober 2007

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 237 Wahlausschuss für die Wahl von vier Vertretern der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester in den Priesterrat

Köln, den 15. Oktober 2007

Gemäß § 2.1. der Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Köln für die Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester hat Herr Kardinal Meisner folgende Priester als Mitglied des Wahlausschusses für die Wahl zur kommenden Amtsperiode berufen:

Msgr. Dr. Sebastian Cüppers (Vorsitzender)
Pfarrer i. R. Dr. Dr. Jürgen Becker
Pfarrer i. R. Paul Gabel
Pfarrer i. R. Msgr. Johannes Lüdenbach
Pfarrer i. R. Albrecht Tewes

Dem Wahlausschuss obliegen die Vorbereitungen und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe.

Nr. 238 Ergänzungswahlen zum Diözesanpastoralrat

Köln, den 25. Oktober 2007

Gem. § 3 Ziffer 21 der Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Köln haben die höheren Ordensoberinnen und höheren Ordensoberen im Erzbistum Köln Sr. Johanna Domek OSB in den Diözesanpastoralrat gewählt.

Nr. 239 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2007

Köln, den 25. Oktober 2007

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässliche Hilfe leisten kann.

„Gerechtigkeit, jetzt und für alle Zeiten“ (Jes 9,6) – so lautet das Motto der Adveniat-Aktion 2007. Damit möchte Adveniat im Namen Gottes auf die Ungerechtigkeit, die den Indígenas widerfährt, aufmerksam machen. Außerdem wird deutlich, dass der Einsatz gegen die Ungerechtigkeit und der christliche Glaube zusammengehören.

Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders auf die Ureinwohner der Andenländer, die Indígenas in Kolumbien, Peru, Ecuador, Bolivien, Chile und Argentinien. Für diese Menschen ist die Gerechtigkeitsfrage besonders wichtig: Die indigenen Bevölkerungsgruppen leiden darunter, dass ihnen fundamentale Menschenrechte nicht zugestanden werden, wie das Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache und Kultur, das Recht der politischen Mitbestimmung, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Eigentum, die Religionsfreiheit. Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Andenländern bei diesen wichtigen Aufgaben.

Für den 1. Adventssonntag (2. Dezember 2007) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den

Hinweisschildern aufzustellen und die Zeitschrift „Adveniat-Report 2007“ auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (16. Dezember 2007) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder sie auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind aus rechtlichen und finanziellen Gründen auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge angewiesen.

Der Ertrag der Kollekte ist daher von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2008 mit dem Vermerk „Adveniat 2007“ auf das im Kollektenplan angegebene Konto zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2007 erhalten Sie direkt bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-0, Fax: 0201/1756-222, Internet: www.adveniat.de.

Nr. 240 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2008

Köln, den 25. Oktober 2007

Am 6. Januar 2008 findet in unserer Erzdiözese die Afrikakollekte statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und kommt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, die sich in Afrika für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen.

„Sagt den Verzagten: Habt Mut, fürchtet euch nicht“ (Jes 35,4)

Katechisten, Schwestern und Priester machen Menschen Mut. Sie sind das Rückgrat der Kirche Afrikas und sie bauen Gemeinden auf, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen. So auch in Nord-Uganda, wo sie nach über 20 Jahren Bürgerkrieg Flüchtlinge ermutigen, ihre Zukunft in die Hand zu nehmen und in ihre Dörfer zurückzukehren. Männer und Frauen der Kirche stehen ihnen bei, die Herausforderungen

zu meistern und den Frieden mit sich und anderen zu finden.

Für ihre verantwortungsvollen Aufgaben brauchen Männer und Frauen der Kirche in Afrika eine zeitgemäße und solide Ausbildung. Mit der missio-Kollekte zum Afrikatag wird ihre Aus- und Fortbildung finanziert. Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und bestärkt werden.

Die Kollekte ist am 6. Januar 2008 in allen heiligen Messen zu halten und mit dem Vermerk „Afrikatagkollekte 2008“ auf dem üblichen Weg an die Erzbistumskasse zu überweisen.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang November von missio Material zum Afrikatag. Die Materialien enthalten Plakate zum Aushang und das Faltblatt mit der Opfertüte zum Auslegen oder zum Versand mit dem Pfarrbrief. Weitere Informationen und Downloads zum Afrikatag (Texte und Logos zum Pfarrbrief) erhalten Sie auch unter www.missio.de.

Nr. 241 Buch- und Büchereisonntag am 4. November 2007

Köln, den 25. Oktober 2007

In diesem Jahr kann der „Buchsonntag“ genau am Festtag des heiligen Karl Borromäus, des Patrons der katholischen Bü-

chereiarbeit gefeiert werden. Seit Jahrzehnten bietet er die Gelegenheit, um auf die Arbeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des sie unterstützenden Borromäusvereins aufmerksam zu machen.

Sehr viele Büchereien führen zu diesem Anlass eigene Veranstaltungen oder Buchausstellungen durch. Zur Gottesdienstgestaltung gab der Borromäusverein bereits im August 2007 eine 24-seitige Arbeitshilfe heraus, erstmals gemeinsam zum Mediensonntag am 9. September und zum Buchsonntag am 4. November. Sie steht auch zum Download auf den Internetseiten des Borromäusvereins bereit: www.borro.de.

Seit 2006 gilt eine veränderte Handhabung der Buchsonntags-Kollekte: Diese soll in allen Pfarreien jener Seelsorgebereiche abgehalten werden, in denen mindestens eine Bücherei existiert. Sie steht weiterhin in voller Höhe den örtlichen Büchereien im Seelsorgebereich zu. Über deren Aufteilung – entweder nach der Zahl der vorhandenen Büchereien oder nach einem prozentualen Schlüssel (orientiert an der Bestandsgröße) – entscheiden die zuständigen Gremien im Seelsorgebereich.

Im Zweifelsfall steht das Referat Katholische öffentliche Büchereien (Tel. 0221/1642-3630 oder

Mail: buechereifachstelle@erzbistum-koeln.de) beratend zur Verfügung.

Personalia

Nr. 242 Personalchronik

KLERIKER

Päpstliche Ernennungen:

Zum Kaplan Seiner Heiligkeit mit dem Titel Monsignore wurde ernannt am:

22.06. *Herr Pfarrer Winfried König.*

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

01.09. *Herr Pfarrer Heinz-Peter Teller* für die Dauer von sechs Jahren zum Stadtdechanten für das Stadtdekanat Leverkusen und zum Dechanten für das Dekanat Leverkusen.

15.10. *Herr Kreisdechant Msgr. Anno Burghof* zusätzlich bis zur Ernennung eines neu gewählten Kreisdechanten zum kommissarischen Kreisdechanten des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis – rechtsrheinisch.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

01.09. *Herr Pfarrer Peter Beyer* für die Dauer von 6 Jahren zum Definitor im Dekanat Leverkusen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.09. *Pater Garcia Oscar Gil CS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Leiter der Mission cum cura animarum der spanischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln mit dem Titel Pfarrer.

11.09. *Herr Diakon Josef Recker* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Bezirkspräses des

Bezirksverbandes Erftstadt im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..

11.09. *Herr Prälat Dr. Hermann Weber* weiterhin zum Subsidar an den Pfarreien St. Pantaleon in Unkel, St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach im Seelsorgebereich „Verbandsgemeinde Unkel“ des Dekanates Königswinter bis zum 31. März 2009.

14.09. *Herr Pfarrer Msgr. Rudolf Scheurer* weiterhin zum Subsidar an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde, St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich „Lindlar“ des Dekanates Wipperfürth bis zum 28. Februar 2009.

14.09. *Herr Pfarrer Gerd Steinberger* mit Wirkung vom 01. Dezember 2007 bis zum 30. November 2008 zum Subsidar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Ratingen.

21.09. *Herr Pfarrer Hans Volkhard Stormberg* für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich Pempelfort-West/Derendorf des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.

24.09. *Herr Diakon Dr. Holger Bade* – unter Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Maria Königin in Kerpen-Sindorf im Dekanat Kerpen – mit Wirkung vom 01. März 2008 zum Diakon im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Servatius in Köln-Ostheim, Zu den Hl. Engeln in Köln-Ostheim, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Heumar und St. Adelheid in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich „Am

- Heumarer Dreieck“ des Dekanates Köln-Deutz.
- 24.09. *Herr Pfarrer Christian Feldgen* weiterhin zum Subsidar an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim des Dekanates Köln-Dünnwald bis zum 31. Juli 2010.
- 25.09. *Pater Gabriel Budau OFM* mit Wirkung vom 01. November 2007 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an der Minoritenkirche St. Mariä Empfängnis im Bereich der Dompfarrei Köln.
- 01.10. *Herr Pfarrer Werner Friesdorf* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subsidar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim im Seelsorgebereich „Zülpich-Neffeltal“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.10. *Pater Jean Elex Normil CS* bis zum 31. Dezember 2007 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum kommissarischen Leiter der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Düsseldorf im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Herr Pfarrer Michael Tewes* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Martinus in Neuss-Holzheim, St. Elisabeth in Neuss-Reuschenberg, St. Hubertus in Neuss-Reuschenberg im Seelsorgebereich „Neuss West/Korschenbroich“ des Dekanates Neuss-Süd.
- 05.10. *Herr Pfarrer Gerhart Krauser* weiterhin zum Subsidar an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Velbert – Neviges, St. Antonius von Padua in Velbert – Tönisheide im Seelsorgebereich „Hardenberg“ des Dekanates Mettmann bis zum 30. November 2010.
- 05.10. *Herr Prälat Josef Sauerborn* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Verkündigungstheologie am Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln.
- 10.10. *Herr Pfarrer Msgr. Heribert Peters* zum Subsidar bis zum 28. Februar 2009 an den Pfarreien St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf-Mörsenbroich, St. Joseph in Düsseldorf-Rath und Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf-Rath im Seelsorgebereich „Mörsenbroich/Rath“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.
- 15.10. *Herr Pfarrer Frank Heidkamp* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten und St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf im Seelsorgebereich „Wersten-Himmelgeist“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 01.11. *Herr Pfarrer Ludger Jocks* zum Krankenhausseelsorger im Stadtdekanat Wuppertal.
- 01.11. *Herr Direktor Msgr. Robert Kleine* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Rector ecclesiae an der Kapelle St. Maria Magdalena und Lazarus auf dem Melatenfriedhof in Köln im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 01.11. *Herr Pfarrer Pater Matthias Rummel SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Krankenhauspfarrer am Vinzenz Pallotti Hospital in Bergisch Gladbach-Bensberg sowie zum Subsidar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 01.11. *Herr Diakon Dr. Barthel Schröder* – im Einvernehmen mit dem Heimatbischof – zum Diakon im Subsidar an der Pfarrei St. Severin in Köln des Dekanates Köln-Mitte.
- Der Herr Erzbischof hat am:**
- 31.08. *Pater Horst-Herbert Liedtke SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Altenheimseelsorger im Kreisdekanat Euskirchen, im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch entpflichtet.
- 14.09. *Herrn Erzbischöflichen Kaplan und Geheimsekretär Oliver Boss* den Titel Pfarrer verliehen.
- 14.09. *Herrn Pfarrer Pater Klaus Brauner SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Oktober 2007 als Krankenhauspfarrer am Vinzenz Pallotti Hospital in Bergisch Gladbach-Bensberg entpflichtet.
- 13.09. *Herrn Pfarrer Msgr. Felix Kreutzwald* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanpräses der Schönstattbewegung und Rector ecclesiae der Kreuzbergkirche in Bonn – mit Ablauf des 30. November 2007 in den Ruhestand versetzt und mit Wirkung vom 01. Dezember 2007 für die Dauer von zunächst einem Jahr zum Subsidar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bonn-Nord ernannt.
- 30.09. *Pater Carlo Campiglia CS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Leiter der Katholisch Italienischen Mission in Düsseldorf im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 30.09. *Pater Stefan Seibert OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Pfarrvikar an den Pfarreien Herz Jesu in Bonn-Lannesdorf, St. Severin in Bonn-Mehlem, St. Martin in Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus in Bonn-Pennenfeld und Frieden Christi in Bonn-Heiderhof im Seelsorgebereich Bad Godesberg Süd des Dekanates Bonn-Bad Godesberg entpflichtet.
- 30.09. *Herrn Pfarrer Peter Michael Wandel* in den Ruhestand versetzt.
- 02.10. *Herrn Diakon Günter Orbach* mit Ablauf des 31. Dezember 2007 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidar im Seelsorgebereich „Porzer Rheinkirchen“ und Caritasbeauftragter im Dekanat Köln-Porz bis 31. Mai 2008 – als Beauftragter für kranke und pensionierte Diakone im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 14.10. *Herrn Kreisdechant Msgr. Robert Kreuzberg* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – vom Amt des Kreisdechanten des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch entpflichtet.
- 15.10. *Herrn Militärdekan Michael Berning* die Freistellung für die Militärseelsorge und Ernennung zum Subsidar an den Pfarreien St. Adelheid in Köln-Neubrück, St. Servatius in Köln-Ostheim, Zu den hl. Engeln in Köln-Ostheim, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath und St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar im Seelsorgebereich „Am Heumarer Dreieck“ des Dekanates Köln-Deutz bis zum 30. September 2010 bestätigt.
- Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:**
- 15.10. *Herr Pfarrer Frank Heidkamp* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Wersten-Himmelgeist“.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 01.10. *Herr Pfarrer Michael Tewes* weiterhin unbefristet im Seelsorgebereich „Neuss West/Korschenbroich“ des Dekanates Neuss-Süd.
- 02.10. *Herr Dechant Msgr. Franz Joseph Freericks* weiterhin unbefristet im Seelsorgebereich „Rommerskirchen-Gilbach“ des Dekanates Grevenbroich.
- 11.10. *Herr Pfarrer Christoph Bersch* weiterhin für die Dauer von vier Jahren mit Wirkung vom 28. November 2007 im Seelsorgebereich „Wuppertaler-Westen“ des Dekanates Wuppertal.

Es starb im Herrn am:

- 18.09. *Pater Johannes Kruske SAC*, 77 Jahre.
- 25.09. *Pater Laurentius Rimac OFM*, 68 Jahre.
- 03.10. *Msgr. Max Schäfer*, 95 Jahre.
- 04.10. *Herr Pfarrer i. R. Viktor Krause*, 81 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.08. *Frau Simone Jansen*, Pastoralassistentin, bis zum 31. August 2009 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Nikolaus in Haan-Gruiten und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Seelsorgebereich „Haan/Gruiten“ des Dekanates Hilden.
- 01.08. *Herr Alexander Linke*, Pastoralassistent, bis zum 31. August 2009 als Pastoralassistent an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich „Geistingen/Hennef/Rott“ des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 01.08. *Frau Pia Odenhausen*, Gemeindeassistentin, bis zum 31. August 2009 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Aposteln in Köln, Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich „E“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.08. *Frau Maria-Clarissa Vilain*, Pastoralassistentin, bis zum 31. August 2009 den Dienst als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 01.08. *Frau Anja Winter*, Gemeindeassistentin, bis zum 31. August 2009 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien Zur Schmerzhafte Mutter in Kürten-Biesfeld, St. Johannes Baptist in Kürten, St. Nikolaus in Kürten-Dürscheid und St. Margareta in Kürten-Olpe im Seelsorgebereich „Kürten“ des Dekanates Altenberg.

- 01.08. *Frau Nina Wolber*, Gemeindeassistentin, bis zum 31. August 2009 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Michael in Velbert-Langenberg, St. Joseph in Velbert und St. Marien in Velbert im Seelsorgebereich „Velbert-Mitte/Langenberg“ des Dekanates Mettmann.
- 20.08. *Herr Peter Otten*, Pastoralreferent, als Referent für Jugendkatechese, -spiritualität und innovative Projekte in der HA Seelsorge, Abteilung Jugendseelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 01.09. *Frau Cornelia Krappitz*, Pastoralassistentin, als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand, St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath und Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen im Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-West“ des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 20.09. *Frau Beatrix Reese*, Pastoralreferentin, – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Geistliche Begleitung der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Düsseldorf-Süd.

Es wurde entpflichtet am:

- 01.08. *Schwester Fiorentina Corona Moro MSCS* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Helferin in der Seelsorge in der katholischen italienischen Mission in Solingen.
- 31.08. *Schwester Ivana Vidotto* im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin als Helferin in der Seelsorge in der katholischen italienischen Mission in Köln.
- 30.09. *Frau Angelika Müller*, Gemeindeferentin, – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Joseph in Köln-Dünnwald, St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie in Köln-Höhenhaus, St. Hedwig in Köln-Höhenhaus und St. Johann Baptist in Köln-Höhenhaus im Seelsorgebereich „Dünnwald/Höhenhaus“ des Dekanates Köln-Dünnwald.
- 30.09. *Schwester Maria Paola Favero* im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin als Helferin in der Seelsorge in der katholischen italienischen Mission in Köln.

Nr. 243 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für das Seniorenzentrum „Otterbach“ in Bad Münstereifel wird ein Ruhestandspriester als Hausgeistlicher gesucht.

Eine Wohnmöglichkeit ist vorhanden.

Interessenten wenden sich bitte an:

HA-SP, Msgr. Dr. Heße,
Telefon: 0221/1642-1460.

Weitere Mitteilungen

Nr. 244 Eröffnungsfeier der Sternsingeraktion 2008

Die Aktion Dreikönigssingen 2008 steht unter dem Motto:
„Sternsinger für die Eine Welt“

In den ersten Januartagen 2008 machen sich die Sternsinger zum 50. Mal im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen auf den Weg, um den Menschen den Segen in die Häuser zu bringen und um Unterstützung für Kinder in Not zu bitten. Aus

einer alten Tradition ist Ende der 50er Jahre eine Aktion geworden, die über die Jahre zur weltweit größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder gewachsen ist. Dieses missionarische und solidarische Engagement soll im Rahmen der 50. Aktion Dreikönigssingen in besonderer Weise gewürdigt werden.

Die Sternsingeraktion ist nicht wie sonst an einem speziellen Beispielland ausgerichtet. Stattdessen werden im Blick auf verschiedene Länder unterschiedliche Problemlagen darge-

stellt, an denen die Sternsinger die globalen Zusammenhänge ihres missionarischen Dienstes verstehen lernen. Als Sinnbild der weltweiten Solidarität ist ein großer Stern entstanden – aus acht Zacken, die je zur Hälfte in Deutschland und in Partnerländern gestaltet wurden.

Dieser wurde bereits am 21. September 2007 im Rahmen der „Kampagnenvorstellung der 50. Aktion Dreikönigssingen“ im Domforum präsentiert und ist nun auf Reise und wird bei vielen größeren Veranstaltungen zu sehen sein.

Eröffnungsgottesdienst für das Erzbistum Köln
 (zusammen mit Erzbischof Joachim Kardinal Meisner):

Mittwoch, 02. Januar 2008

Beginn: 11:00 Uhr

(Beginn des Vorprogramms: 10:30 Uhr)

Alle Mädchen und Jungen sind dazu herzlich eingeladen.

Informationen zum Gottesdienst:

Abteilung Jugendseelsorge, Andreas Schöllmann,

Marzellenstr. 32, 50668 Köln,

Tel. 0221 / 16 42 – 1940.

Nr. 245 Altenberger Bibelwoche 2008:

„Über den Horizont hinaus“ –

Sieben Texte aus der Apostelgeschichte

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, Religionslehrer/innen sowie ehrenamtlich in der Bibelarbeit Engagierte aus dem Erzbistum Köln und aus anderen Bistümern.

Zum Thema

Bei keinem anderen Propheten des AT können wir derart teilnehmen an seinem persönlichen Geschick wie bei Jeremia. Es spannt sich aus zwischen ungewollter Berufung, wortgewaltigen Auftritten, tiefsten Zusammenbrüchen, und schließlich Gefangenschaft sowie Verschleppung durch einflussreiche Gegner. In Jeremia wird anschaulich, welche Radikalität von einem Verkündiger bzw. einer Verkündigerin eingefordert werden kann. Aber an keiner Stelle bleibt zweifelhaft, dass der Prophet im Dienst eines Wortes steht, das wirklich mächtig ist, aufzubauen und aufzurichten – auch in der schlimmsten Verzweflung und scheinbar aussichtsloser Lage. Ihm gilt die wirklich unerhörte Treue Jeremias, auch über die Phasen hinweg, in denen keiner – Gott eingeschlossen – ihn zu hören scheint.

Arbeitsweise

Sieben Texte aus dem Prophetenbuch werden wieder exemplarisch in Vortrag und Gespräch behandelt (vormittags) und in Arbeitsgemeinschaften (nachmittags) mit verschiedenen Methoden weitergeführt (Exegese, RU, Bibelarbeit in der Gemeinde, Kreative Methoden/Bibliodrama). Gottesdienst und abendliche Zugänge zu den Perikopen über Musik und Bild runden die Altenberger Bibelwoche ab.

Termin

Mo 21. Jan 2008 (14:30 Uhr)

bis

Fr 25. Jan 2008 (13 Uhr)

Ort

Haus Altenberg, Odenthal-Altenberg

Referenten:

Dr. theol. Gunther Fleischer, Köln

Pfr. Dr. theol. Peter Seul, Köln

Gregor Hannappel, Religionspädagoge, Köln

Renate Ballat, Bibliodramaleiterin, Bergisch Gladbach

Teilnehmerbeitrag:

für hauptamtliche Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst und für aktive Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln 50,- €;

für alle übrigen Teilnehmer/innen 100,- €

Anmeldungen (bitte nur schriftlich):

Brief/Karte: Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln; Fax: 0221/1642-1428;

E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

(Federführende Stelle der Altenberger Bibelwoche; hier auch telefonische Auskünfte: 0221/1642-1467)

Nr. 246 Studientag:

„Firmung – Spiegel der Sakramentenpastoral und -katechese“

am Donnerstag, 22. November 2007

Immer wieder bietet die Praxis der Firmung und Firmvorbereitung Anlass zur Unzufriedenheit: bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei der Kirchenleitung, bei Eltern oder gar der Zielgruppe, den Firmanden, selbst. Die Firmung ist dabei ein Beispiel für Fragestellungen der Sakramentenpastoral und Sakramentenkatechese insgesamt.

Bietet im Blick auf die Firmung der Ansatz „Firmung als Sendung zum Apostolat“ einen hilfreichen, neuen Impuls?

Neuere Ansätze in der Firmtheologie (systematische Theologie) und Firmpastoral/-katechese (Pastoraltheologie / Religionspädagogik/Katechetik) sollen vorgestellt und auf dem Hintergrund der derzeitigen und im Blick auf eine mögliche neue Praxis im Erzbistum Köln geprüft werden.

Theorie und Praxis können an diesem Studientag in einen fruchtbaren Dialog kommen.

Ablauf:

9:30 Eintreffen bei Kaffee und Tee

10:00 Begrüßung durch Diözesanjugendseelsorger Pfr. Mike Kolb (Erzbistum Köln, Abt. Jugendseelsorge) und Prof. Dr. Reinhold Boschki (Universität Bonn)

I. Analyse und systematisch-theologische Vergewisserung (Hörsaal wird noch bekanntgegeben)

10:15 Impulsreferat: Idee für Neukonzeption der Firmpastoral (Dr. Patrik Höring)

10:45 Rückfragen, erstes Gespräch

11:15 Impulsreferat: Systematisch-theologische Zugänge (Prof. Dr. Michael Schulz)

11:45 Rückfragen, Diskussion

12:30 Mittagspause

II. Praktisch-theologische Perspektiven (Hörsaal VII)

- 14:15 Impulsreferat: Pastoraltheologische Zugänge
(Prof. Dr. Johann Pock)
- 14:45 Impulsreferat: Religionspädagogisch-katechetische
Zugänge
(Prof. Dr. Reinhold Boschki)

III. Resümee (Hörsaal VII)

- 15:15 Rundgespräch zur Gesamtauswertung
- 16:15 Ende des Studientages

Ort:

Katholisch-Theologische Fakultät, Hauptgebäude Universität
Bonn, Regina-Pacis-Weg (Schloss, Hofgartenseite), 2. OG
(Hinweisschilder beachten).

Der Studientag ist eine Kooperationsveranstaltung von
Erzbistum Köln, Abteilung Jugendseelsorge und der Katholisch-
Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Das Angebot
richtet sich an haupt- wie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in Seelsorge und Katechese sowie Studierende der
Universität Bonn.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

**Eine vorhergehende Anmeldung bis zum 13.11.2007 wird
erbeten an:**

Erzbistum Köln, Abteilung Jugendseelsorge, Frau Lydia Schiegel,
Marzellenstr. 32, 50668 Köln.
Tel.: 0221/1642-1940; email: lydia.schiegel@erzbistum-koeln.de

Nr. 247 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen
Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgliche Ge-
spräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der
Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison –
Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung
und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als
spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausrei-
chende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird
kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelhei-
ten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste,
Domhof 2, 49074 Osnabrück, Telefon (05 41) 3 18-1 96 an-
gefordert werden.

Nr. 248 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des
Kölner Kreises und Umgebung ist am 06. November 2007 um
15.00 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50667
Köln.

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des
Kölner Kreises ist am 04. Dezember 2007 um 15.00 Uhr im
Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50667 Köln. Referent:
Pater Alexander Ultsch, CMM.

Zur Post gegeben am 2. November 2007